

Entwurf

- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen vom 13. Mai 2009 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen vom 01. Dezember 2014 außer Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den

G r i m m
Bürgermeister

- Siegel -

- (1) Folgende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:
- a) Stadtbrandmeister
 - b) stellvertretender Stadtbrandmeister
 - c) Wehrführer
 - d) stellvertretende Wehrführer
 - e) Jugendfeuerwehrwarte
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und die sonstigen Aufwendungen abgegolten.

§ 2 Besondere Aufwendungen, Verdienstausschlag

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- (a) der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG,
- (b) für genehmigte Dienstreisen die Reisekosten nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.